

Das Reich und die Territorien

in der Zeit der Reformation und Gegenreformation

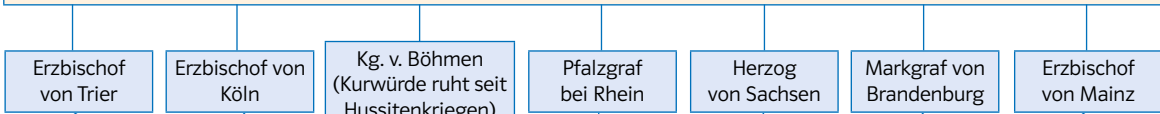


Maximilian I.	1508 – 1519
Karl V.	1519 – 1556
Ferdinand I.	1556 – 1564
Maximilian II.	1564 – 1576

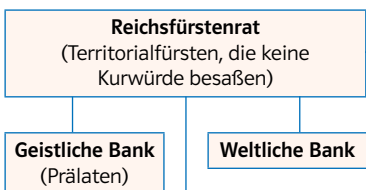
Kaiser
des Heiligen Römischen Reiches
deutscher Nation aus dem Hause
Habsburg

Rudolf II.	1576 – 1612
Matthias	1612 – 1619
Ferdinand II.	1619 – 1637
Ferdinand III.	1637 – 1657

Die 7 Kurfürsten wählen den Kaiser (Wahlort: Frankfurt, Krönungsort: Aachen)
Die Goldene Bulle von 1356, die noch bis 1806 gültig war, garantiert den Kurfürsten das Recht der Kaiserwahl. Dabei wurden die päpstlichen Ansprüche bei der Kaiserwahl, insbesondere das Recht auf Bestätigung des Kaisers, stillschweigend übergangen. 1623 wurde die pfälzische Kur auf Bayern übertragen, dafür wurde 1648 eine achte Kur für die Pfalz geschaffen, die 1777 wieder mit der bayrischen vereinigt wurde.



Kurfürstenkolleg
Die Goldene Bulle garantiert den Kurfürsten folgende Rechte: Kurfürstentümer werden für unteilbar erklärt, die Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht (Primogenitur) festgelegt, Kurfürsten erhalten die Gerichtshoheit, das Berg-, Salz-, Münz-, Jagd- und Judenschutzregal



Reichsstädtekollegium
(Reichs- und Bischofsstädte, die dem Kg. zur Steuerzahlung und Heerfolge verpflichtet waren)

Territorialstaaten

Landstände
(Geistlichkeit, Hochadel, Ritterschaft, Immediatstädte)
Rechte:
Steuerbewilligungsrecht z.T. auch Mitwirkung bei Landesgesetzen, Mitentscheidung über Krieg und Frieden, bei Landesteilungen und bei der Einrichtung neuer Behörden

Die drei Kollegien der Reichsstände
waren seit dem Ende des 15. Jh. bei den Reichstagen vertreten. Der Reichstag konnte über alle Angelegenheiten des Reiches beraten. Mit der im Zuge der Reformation eingeleiteten Kirchenspaltung wurde faktisch auch der Reichstag gespalten, was zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit führte.

Errichtung des Reichskammergerichts (1495) unter Vorsitz des Kaisers
Die von den Reichsständen benannten Beisitzer sind seit 1648 konfessionell paritätisch vertreten
Sitz: Speyer (von 1527 – 1688)
Zuständigkeit:
- Landfriedensbruch
- Reichsacht
- alle fiskalischen Klagen
- Besitzstreitigkeiten
- oberste Berufungsinstanz für alle Stadt- und Landgerichte

Landtage
Einberufung durch den Landesherrn

Reichsverfassung und Reichsreform
Auf dem Wormser Reichstag von 1495 wurde das Fehderecht aufgehoben (Ewiger Landfriede) und die oberste Gerichtsbarkeit dem Reichskammergericht übertragen. Das Reich wird 1500 in Reichskreise eingeteilt, die später der Reichsexekutionsordnung von 1555 unterliegen (Vollstreckung kammergerichtlicher Urteile). Weiterhin wird eine allgemeine Reichssteuer eingeführt.

Reichstage
(Einberufung durch den Kaiser)
Zuständigkeit:
- Reichsgesetze
- Reichssteuern
- Entscheidung über Krieg und Frieden
- Angelegenheiten des Reichsheeres (die drei Kollegien berieten dabei getrennt voneinander)